

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3a. - dritte Seite - (ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4.			
5.			

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlussjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote

 , // ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3b. - dritte Seite - (mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4. Besondere Lernleistung			
5.		_____	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlussjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote

 , // ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein

Latein gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latein

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBÄK